

Verwendung der Landesmittel zur Förderung des ÖPNV im Förderjahr 2020

Aus Landesmitteln zur Förderung des ÖPNV auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW erhielt die Stadt Münster im Jahr 2020 insgesamt 5.072.622,66 €.

ÖPNV – Pauschale gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden von den Mitteln auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale in Höhe von insgesamt 3.113.473,56 €) 1.675.280,93 € an Verkehrsunternehmen weitergeleitet die Busverkehrsleistungen in der Stadt Münster aufgrund einer Buslinienkonzession oder als Subunternehmer erbringen, soweit diese ungedeckte Kosten gemäß dem Anhang der EU-VO 1370/2007 selbst nachweisen konnten. Zinsen und zurückfließende Beträge fielen im Jahr 2020 nicht an.

Ein Betrag i.H.v. 1.338.421,32 € verwendete die Stadt Münster für sonstige Zwecke des ÖPNV entsprechend der Bestimmungen des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Ein Betrag i.H.v. 399.771,31 € wurde an die Bezirksregierung Münster erstattet. Insgesamt wurde ein Anteil von 82,65 % an Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW

Die Pauschale von 1.959.149,10 €, die auf der Grundlage des § 11a ÖPNVG NRW an die Stadt Münster ausgezahlt wurde, musste im Jahr 2020 nicht um zurückfließende Beträge oder Zinsen aufgestockt werden. Im Jahr 2020 standen daher insgesamt 1.959.149,10 € zur Verfügung. Davon wurden rund 96,47 % (1.890.030,09 €) an die im Stadtgebiet vorhandenen antragsberechtigten Verkehrsunternehmen auf der Basis der Erträge und Fahrleistungen im Ausbildungsverkehr weitergeleitet, soweit diese ungedeckte Kosten gemäß dem Anhang der EU-VO 1370-2007 nachweisen konnten.

Die übrigen rund 3,53 % verwendete die Stadt Münster ebenfalls entsprechend der Bestimmungen des § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW.